

-Amtsblatt-

für die Stadt Prenzlau

Prenzlau, 07.03.2012 - Nr. 1/2012 - 20. Jahrgang



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2012 S. 1
2. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2012 S. 2
3. Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2012 S. 3
4. Einsichtnahme Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2012 S. 4
5. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2012 S. 4
6. Stellungnahme der Stadt Prenzlau zur Strategischen Umweltprüfung Polnisches Atomprogramm S. 4
7. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz S. 5
8. Bekanntmachung Schieß- und Übungswarnung S. 6

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2012

Zu TOP 7.

Bericht des Beirates für Menschen mit Behinderung

Berichterstatter: Frau Bernhard

zu TOP 8.

Bericht des Seniorenbeirates

Berichterstatter: Herr Arndt

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 153/2011

Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2012

Beschluss: Version: 2

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2012 mit ihren Anlagen.

Namentliche Abstimmung	Ja	Nein	Enth
Herr Ludger Melters	X		
Herr Jürgen Theil	X		
Frau Anke Moser	X		
Herr Hendrik Dittmann		X	
Frau Astrid Kaufmann	X		
Herr Herbert Hirsch		X	
Herr Gustav-Adolf Haffer	X		
Herr Stefan Zierke	X		
Herr Jörg Brämer	X		
Herr Mike Hildebrandt	X		
Frau Waltraut Piele	X		
Herr Hendrik Sommer	X		
Herr Siegfried Schön	X		
Herr Detlef Brieske	X		
Herr Thomas Richter		X	
Herr Jürgen Hoppe	X		
Herr Oswald Werner	X		
Frau Gisela Hahlweg	X		
Herr Dr. Dieter Daum	X		
Herr Jörg Dittberner	X		
Herr Andreas Meyer	X		
Herr Sven Kirchner		X	
Herr Detlef Reichel	X		
Herr Bernd Rissmann	X		
Frau Claudia Stabe		X	
Herr Sebastian Fuhrmann	X		
Herr Klaus Scheffel	X		
Herr Dr. Karl-Hermann Seefeldt	X		

Abstimmung: 23/5/0 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 3/2012

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2012

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2012“ gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 20/6/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 11.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 8/2012**

Wahl des Ortsbeirates Güstow

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung wählt gem. § 91 (4) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) i.V.m. § 40 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) die Mitglieder des Ortsbeirates Güstow für den Rest der allgemeinen Wahlperiode:

1. Herr Gerhard Matzdorf (25 Stimmen)
2. Herr Dieter Wolf (24 Stimmen)
3. Frau Heike Jüdes (21 Stimmen)

Der Bewerber Frau Kirstina Greese (11 Stimmen) wird als Ersatzperson benannt.“

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 152/2011**

Berufung eines Mitgliedes für den Seniorenbeirat

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Berufung von Frau Marlen Maasberg aus 17291 Prenzlau mit sofortiger Wirkung in den Seniorenbeirat der Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 149/2011**

Bestätigung Kulissenänderung für das Städtebauförderprogramm „Stadtumbau Ost“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die in der Anlage dargestellte Modifizierung der Gebietskulisse des Bund/Länder-Programms ‚Stadtumbau Ost - Für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen‘.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 150/2011**

Bestätigung der Altbaustrategie für die Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die als Anlage beigefügte Altbaustrategie für die Stadt Prenzlau.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.**Mitteilungen des Bürgermeisters****zu TOP 15.1****Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 151/2011**

Beendigung der Mitarbeit im Sportbeirat

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 15.2**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 1/2012**

Vandalismusschäden 2011

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 15.3**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 4/2012**

Bericht zur Arbeitsgruppe Wasserwanderweg ‚Uckerseen - Stettiner Haff - Police‘

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

zu TOP 15.4**Mitteilungsvorlage DS-Nr.: 7/2012**

Eröffnung einer Energieberatungsstelle in Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2012**zu TOP 5.****Beschlussvorlage DS-Nr.: 9/2012**

Grundstücksangelegenheit

**Haushaltssatzung
der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16.02.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf **31.871.300,00 €**
ordentlichen Aufwendungen auf **33.262.900,00 €**

außerordentlichen Erträge auf **416.600,00 €**
außerordentlichen Aufwendungen auf **198.000,00 €**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **38.371.700,00 €**
Auszahlungen auf **45.727.900,00 €**

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **28.413.700,00 €**

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **29.662.700,00 €**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **9.958.000,00 €**

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **15.276.400,00 €**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **788.800,00 €**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0,00 €**

Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0,00 €**

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 1.541.800,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) **300 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v. H.**
2. Gewerbesteuer **325 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Prenzlau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 2.500.000,00 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000,00 €
 festgesetzt.

§ 6

Der im Stellenplan enthaltene ku-Vermerk bezüglich des Überhangs gemäß Stellenobergrenzenverordnung (StogV) wird bei Ausscheiden des Stelleninhabers wirksam.

Prenzlau, den 20.02.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Einsicht in die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau
für das Haushaltsjahr 2012**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.02.2012 die Haushaltssatzung der Stadt Prenzlau für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

Jeder kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau, Zimmer 012 (Stadtkasse) Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Prenzlau, den 20.02.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
der Stadt Prenzlau über das Offenhalten von
Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von
besonderen Ereignissen im Jahr 2012**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, Seite 158) in der jeweils geltenden Fassung hat der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 16.02.2012 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Gebiet der Stadt Prenzlau am 20.02.2012 erlassen:

§ 1

Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet von Prenzlau an den folgenden Sonn- bzw. Feiertagen, jeweils in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr, geöffnet sein.

- 29.01.2012 – „Winterfreuden“
- 01.04.2012 – „Frühlingsfest“
- 06.05.2012 – „Maifest“
- 07.10.2012 – „Oktoberfest“
- 02.12.2012 – „Weihnachtsmarkt“
- 16.12.2012 – „Weihnachtsmarkt“

§ 2

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an ihrer Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10

Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Sonn- und Feiertage und Geschäftszeiten offen hält oder entgegen § 2 die Öffnungszeiten der Verkaufsstelle nicht von außen deutlich lesbar bekannt gibt.

2. Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 12 Abs. 2 BbgLÖG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Prenzlau, den 20.02.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

**Stellungnahme der Stadt Prenzlau zur grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung eines
Polnischen Atomprogramms**

Zur strategischen Umweltprüfung (SUP) nach polnischem Umweltinformationsgesetz (poln. Ges. Bl. Dz. U. Nr. 199, Pos. 1227 in der später geänderten Fassung) nimmt die Stadt Prenzlau gemäß Artikel 10 (SEA-Protokoll) des UN ECE - Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und Artikel 7 der Richtlinie (2001/42/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2007 (SUP-Richtlinie) zum polnischen Kernenergieprogramm wie folgt Stellung:

Mit sehr großer Sorge haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Prenzlau die Einstiegspläne Polens in die Atomenergieversorgung zur Kenntnis genommen. Tschernobyl und vor allem Fukushima haben eindrücklich gezeigt, dass Atomkraft selbst mit westlichem Standard und auch in hochentwickelten Industriestaaten zur Katastrophe führen kann. Dies wurde in Deutschland folgerichtig zum Anlass genommen, endgültig aus der Atomenergienutzung bis zum Jahr 2020 auszusteigen.

Die in den zugänglichen Unterlagen ausgewiesenen Vorkursstandorte für künftige Atomkraftwerke befinden sich mit etwas über 200 km Entfernung zu Prenzlau in einem Radius, der nach den Erfahrungen aus Fukushi-

ma im Falle einer Katastrophe zweifellos zu existentiellen Beeinträchtigungen der Gesundheit der Prenzlauer Bevölkerung und ihres Erbgutes führen und die Sicherstellung unbelasteter Nahrung und Rohstoffe in der hiesigen Region auf das Äußerste gefährdet.

Seit Beginn der Atomkraftnutzung ist es in mindestens fünf Kernreaktoren zur Kernschmelze mit erheblichen radioaktiven Freisetzungen gekommen, die Menschen und Umwelt auf Dauer belasten. Tschernobyl und Fukushima haben bewiesen, dass Radioaktivität keine Grenzen kennt und Atomkraft auch mit moderner Technik nicht beherrschbar ist. Die im Rahmen der SUP zur Verfügung gestellten Unterlagen blenden völlig die Erfahrungen von Fukushima aus.

Die Stadt Prenzlau bekennt sich in ihrem Leitbild zur Förderung und zum Ausbau regenerativer Energien. Dieser Weg war in den letzten Jahren sehr erfolgreich und hat zur Belebung und Festigung der wirtschaftlichen Basis der Stadt und der ganzen Region geführt. Laut den Unterlagen der SUP wurden Alternativen zum Aufbau des polnischen Kernenergieprogramms nicht ausreichend untersucht und schon gar nicht hinreichend gewürdigt.

Dafür wurde in den SUP-Unterlagen weitgehend ausgeblendet, dass es weltweit kein einziges betriebsbereites Endlager für hochradioaktive Abfälle gibt, die über eine Million Jahre sicher vor der Biosphäre abgeschirmt werden müssen. Ebenso werden weitere Auswirkungen des Polnischen Atomenergieprogramms übersehen oder verharmlost, wie die Auswirkungen des Uranabbaus, die der Anreicherung der Brennstoffe, des Rückbaus von Atomkraftwerken und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle.

Gegenwärtig hat die Republik Polen die einmalige Chance, ohne einen komplizierten und teuren Ausstieg aus der riskanten Atomtechnik direkt in eine regenerative, nachhaltige und zukunftsorientierte Energieversorgung einzusteigen.

Die Stadt Prenzlau ist jederzeit bereit, ihre Erfahrungen beim Aufbau einer nachhaltigen, auf regenerativen Energien basierenden Energieversorgung zur Verfügung zu stellen.

Die Stadt Prenzlau spricht sich entschieden gegen das polnische Atomprogramm aus und erwartet seine Einstellung.

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

gez. Jürgen Hoppe
Vorsitzender Stadtverordneter
ordnenversammlung

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 12 a Kommunalabgabengesetz für das Land
Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz**

Im Jahr 2012 werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt.

Grundlage zur Steuerzahlung 2012 bildet der letzte Steuerbescheid.

Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt.

Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht.

Die im Bescheid festgelegten Fälligkeiten gelten für folgende Steuern:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Hundesteuer

Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Um Mahnungen sowie die darauf folgenden Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Frau Gudrun Brumme Tel. Nr. 753520 und
Frau Martina Mittelstädt Tel. Nr. 753620

Prenzlau, den 17.02.2012

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Bekanntmachung
Schieß- und Übungswarnung

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt.

Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen.

Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegeheimigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereiches sind mit Warntafeln gekennzeichnet.

Der Standortälteste
Bomhardt, Oberstleutnant

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0